

Übersicht:

Nationale Wertgrenzen und EU-Schwellenwerte im Vergaberecht

(Bei allen angegebenen Werten handelt es sich um den geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer!)

I. Niedersächsische Wertgrenzen:

Grundsätzlich hat im Unterschwellenbereich eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu erfolgen, vgl. VOB/A 1.Abschnitt bzw. UVgO. Innerhalb der nachfolgenden Wertgrenzen kann ohne weitere Begründung ein abweichendes Verfahren durchgeführt werden, vgl. insbesondere Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO).

Darüber hinaus gelten zeitlich befristet besondere Corona-Wertgrenzen. Näheres entnehmen Sie bitte der Übersicht „Sonderwertgrenzen in Niedersachsen aufgrund der Corona-Pandemie“.

Lieferungen und Dienstleistungen ¹ (UVgO)	
bis 1.000 € (UVgO)	▶ Direktvergabe
bis 25.000 €	▶ Verhandlungsvergabe ²
bis 50.000 €	▶ Beschränkte Ausschreibung
Bauleistungen (VOB/A)	
bis 3.000 € ³	▶ Direktvergabe
bis 25.000 €	▶ Freihändige Vergabe ⁴
bis 50.000 € für - Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik) - Landschaftsbau - Straßenausstattung	▶ Beschränkte Ausschreibung
bis 100.000 € für alle übrigen Gewerke	▶ Beschränkte Ausschreibung
bis 150.000 € für - Tiefbau - Verkehrswege - Ingenieurbau	▶ Beschränkte Ausschreibung

II. EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB ab 01.01.2022⁵:

Ab diesen Auftragswerten ist europäisches Vergaberecht anzuwenden. Die Verfahren sind grundsätzlich EU-Weit zu veröffentlichen.

Lieferungen, Dienstleistungen, Freiberufliche Leistungen (GWB, VgV)
215.000 €
Bauleistungen (VOB/A)
5.382.000 €

¹ Die NWertVO ist nicht anwendbar für freiberufliche Leistungen.

² Es sind mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

³ Nur zulässig für Vergaben nach der VOB/A ab Ausgabe 2019.

⁴ vgl. Fußnote 2.

⁵ Die Schwellenwerte werden alle zwei Jahre angepasst.